

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	36 (1939)
Heft:	(10)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unter diesen Umständen kann der vorliegende Fall heute entschieden werden, und zwar hält das Departement es für angemessen, das Aufhören des Konkordatsfalles auf den 31. Dezember 1940 anzusetzen. — Für die Behandlung der dem neuen Konkordat unterstehenden Fälle soll aber dieser Entscheid nicht maßgebend sein, sondern die oben dargelegten Grundsätze.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt :

Im Unterstützungsfall A. B. erlischt die konkordatsgemäße Beitragspflicht des Kantons Aargau mit dem 31. Dezember 1940.

B. Entscheide kantonaler Behörden

8. Unterstützungs- pflicht von Verwandten. Bei der Festsetzung der Unterstützungs- leistung ist das Einkommen des Ehegatten des Pflichtigen zu berücksichtigen.

Durch Entscheid vom 25. Januar 1939 hat der Regierungsstatthalter von B. den E. B., zu einem Verwandtenbeitrag für seine Schwester Wwe. W., von Fr. 15.— monatlich, zahlbar ab 1. September 1938 je auf Monatsende an die Direktion der sozialen Fürsorge B. verurteilt. Gegen diesen Entscheid hat B., vertreten durch Fürsprecher Dr. B., rechtzeitig an den Regierungsrat rekuriert.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung :

1. Frau Wwe. W. wird seit dem April 1937 von der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. dauernd unterstützt. Ihre Arbeitsfähigkeit ist zufolge der ärztlich bescheinigten Neigung zu psychopathischen Reaktionen auch heute noch beschränkt, so daß sie durch Näh- und Taglohnarbeiten nur monatlich zirka Fr. 30.— verdienen kann. Ihre Unterstützungsbedürftigkeit ist unbestritten.

2. Die Verhältnisse des Beitragspflichtigen sind von der Vorinstanz abgeklärt worden. Die Liegenschaft des B. im Grundsteuersatzungswert von Fr. 42 420.— ist hypothekarisch mit Fr. 30 450.— belastet. Das Mietzinsertäragnis pro 1938 betrug Fr. 1584.—, das Erwerbseinkommen der Eheleute B. Fr. 6190.—, total hatten somit die Eheleute ein Jahreseinkommen von Fr. 7774.—. Davon entfallen Fr. 1630.— auf die Ehefrau B. Die Auslagen für Hypothekarzinse und Amortisationen, Steuern und Abgaben, Pensionskasse und Krankenkassen, Wasserzins, Gewerkschaftsbeiträge, Feuerwehrbeitrag, Lebensversicherungsprämien und Reparaturen belaufen sich auf Fr. 3575.80, so daß noch Fr. 4198.20 zum Lebensunterhalt und zu Anschaffungen für die Eheleute B. und ihres Kindes verbleiben. Der Pflichtige weist außerdem nach, daß die Krankheit der Ehefrau (Rheumatismus) besondere Aufwendungen verursacht. Im übrigen bestreitet er, daß als maßgebliches Einkommen das Einkommen beider Ehegatten zu gelten habe und behauptet, ohne wesentliche Einschränkungen nicht Fr. 15.— monatlich leisten zu können. Ein förmliches Rechtsbegehren auf Aufhebung oder Herabsetzung der Beitragspflicht fehlt! Es ist daher anzunehmen, daß mit dem Rekurs nicht nur die Höhe des Verwandtenbeitrages, sondern die Leistungspflicht überhaupt bestritten wird, zumal dies vor der Vorinstanz ausdrücklich gesagt worden ist.

(Schluß folgt.)